

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4339
Urteil Nr. 161/2008 vom 20. November 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Bestimmungen zur Regelung der Liquidation der Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 6. November 2007 in Sachen der VoG « Centre de Conseils et d'Accompagnement Eddy Meeùs » in Liquidation gegen die « CBC Banque » AG und andere, dessen Ausfertigung am 16. November 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Liegt keine ungerechtfertigte Diskriminierung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vor, indem das Gesetz vom 2. Juni 2006, das die Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches über das Liquidationsverfahren abgeändert hat, insbesondere die Artikel 184, 189bis, 190 § 1 und 195bis, eine gerichtliche Kontrolle des Verfahrens der Liquidation von Handelsgesellschaften eingeführt hat, während keine ähnliche Kontrolle bei der Liquidation von VoGs vorgesehen ist?

2. Liegt keine ungerechtfertigte Diskriminierung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zwischen dem Gläubiger einer Handelsgesellschaft in Liquidation und dem Gläubiger einer VoG in Liquidation vor, indem Ersterer im Gegensatz zu Letzterem einerseits das Handelsgericht mit einem Antrag auf Homologierung oder Bestätigung der Bestellung des Liquidators befassen kann (Artikel 184 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches) und andererseits die Ersetzung des Liquidators, der die Vorschriften der Artikel 189bis und 190 des Gesellschaftsgesetzbuches nicht beachtet hätte, beantragen kann?

Der Hof unterbreitet dem Verfassungsgerichtshof ebenfalls die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit einer Auslegung der Bestimmungen, die derzeit auf die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht Anwendung finden,

indem diese Bestimmungen, die auf die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und insbesondere auf die Liquidation von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, bei denen Zahlungseinstellung vorliegt, Anwendung finden, dahingehend ausgelegt werden, dass sie es dem Richter, der eine flagrante Missachtung der Rechte der Gläubiger feststellt, nicht erlauben, in Analogie den Gläubigern einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, bei der Zahlungseinstellung vorliegt oder die sich in Liquidation befindet, den Schutz zu gewähren, den ihnen das Gesetz gegen alle anderen säumigen Schuldner, die die Form einer Gesellschaft in Liquidation aufweisen, bietet;

indem diese Bestimmungen, die auf die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, bei denen Zahlungseinstellung vorliegt, Anwendung finden, dahingehend ausgelegt werden, dass sie es dem Richter, der mit dem Antrag eines Gläubigers befasst wurde und eine flagrante Missachtung der Rechte der Gläubiger feststellt, nicht erlauben, in Analogie zu Artikel 190 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2006, die Ersetzung des Liquidators zu beschließen;

indem diese Bestimmungen, die auf die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, bei denen Zahlungseinstellung vorliegt, Anwendung finden, dahingehend ausgelegt werden, dass den Gläubigern einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, bei der Zahlungseinstellung vorliegt und die sich in Liquidation befindet, der Schutz versagt wird, den ihnen das Gesetz gegen alle anderen säumigen Schuldner, die die Form einer Gesellschaft in Liquidation aufweisen, bietet;

indem die Unterschiede zwischen den Bestimmungen, die auf die Liquidation von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, bei denen Zahlungseinstellung vorliegt und die sich in Liquidation befinden, Anwendung finden, und den Bestimmungen, die auf die Liquidation der übrigen Gesellschaften Anwendung finden, dahingehend ausgelegt werden, dass ein objektiv gerechtfertigter und nicht diskriminierender Unterschied zwischen in Liquidation befindlichen Gesellschaften je nach ihrer Gesellschaftsform herbeigeführt wird;

indem die Unterschiede zwischen den Bestimmungen, die auf die Liquidation von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, bei denen Zahlungseinstellung vorliegt, Anwendung finden, und den Bestimmungen, die auf die Liquidation der übrigen Gesellschaften Anwendung finden, dahingehend ausgelegt werden, dass ein objektiv gerechtfertigter und nicht diskriminierender Unterschied zwischen ihren Gläubigern je nach der Gesellschaftsform ihres Schuldners, bei dem Zahlungseinstellung vorliegt und der sich in Liquidation befindet, herbeigeführt wird ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Aus dem Sachverhalt der beim Appellationshof Lüttich anhängigen Rechtssache und der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass der Hof gebeten wird, über die Vereinbarkeit der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Liquidation von VoGs mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, einerseits insofern sie dem Gläubiger einer in Liquidation befindlichen VoG nicht den gleichen Schutz gewährten wie denjenigen, der dem Gläubiger einer in Liquidation befindlichen Handelsgesellschaft zustehe, und andererseits insofern einer in Liquidation befindlichen VoG nicht das gleiche Kontrollsystem auferlegt werde wie einer in Liquidation befindlichen Handelsgesellschaft.

B.2.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2006 « zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches im Hinblick auf eine Verbesserung des Liquidationsverfahrens » hat Artikel 184 des Gesellschaftsgesetzbuches ersetzt. Dieser sieht nunmehr vor, dass die Liquidatoren ihr Amt erst antreten, nachdem das Handelsgericht ihre Bestellung durch Beschluss der Generalversammlung bestätigt hat. Das Gericht bestätigt die Bestellung erst, nachdem überprüft worden ist, dass die Liquidatoren volle Gewähr für ihre Rechtschaffenheit bieten. Das Gericht entscheidet ebenfalls über Handlungen, die der Liquidator gegebenenfalls zwischen seiner Bestellung durch die Generalversammlung und der Bestätigung dieser Bestellung

ausgeführt hat. Es kann diese Handlungen rückwirkend bestätigen oder sie für nichtig erklären, wenn sie offensichtlich die Rechte Dritter verletzen. Gewissen Personen wird außerdem das Recht zur Ausübung des Amtes als Liquidator entzogen, außer wenn sie gegebenenfalls durch das Handelsgericht homologiert wurden. Im Falle der Homologierungs- oder Bestätigungsverweigerung bestellt das durch die Gesellschaft, den Prokurator des Königs oder gleich welchen ein Interesse habenden Dritten befasste Gericht selbst einen Liquidator, gegebenenfalls auf Vorschlag der Generalversammlung.

B.2.2. Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen sieht in der durch das Gesetz vom 2. Mai 2002 abgeänderten Fassung fünf Fälle vor, in denen das Gericht die Möglichkeit hat, die gerichtliche Auflösung einer VoG auszusprechen, während Artikel 19 bestimmt, dass das Gericht in diesen Fällen den Liquidator auf Antrag jedes Interessehabenden bestimmt. Artikel 23 desselben Gesetzes sieht eine Reihe von Veröffentlichungsmaßnahmen im Rahmen des Liquidationsverfahrens vor, und insbesondere, dass gerichtliche Entscheidungen, Beschlüsse der Generalversammlung oder Entscheidungen der Liquidatoren in Bezug auf Auflösung oder Nichtigkeit einer Vereinigung, Liquidationsbedingungen, Bestellung und Beendigung des Amtes der Liquidatoren, Liquidationsbeendigung und Zweckbestimmung der Aktiva binnen einem Monat nach ihrem Datum bei der Kanzlei des Handelsgerichts hinterlegt werden müssen.

B.2.3. Aus den vorerwähnten Bestimmungen geht hervor, dass der Gläubiger einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht anders behandelt wird als der Gläubiger einer Handelsgesellschaft. Letzterer hat nämlich Anspruch auf das System des Schutzes und der Kontrolle der Liquidation im Sinne der Artikel 184, 189*bis*, 190*ter* und 195*bis* des Gesellschaftsgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 2. Juni 2006 abgeänderten Fassung, während dies für Gläubiger von VoGs nicht der Fall ist. Eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht wird in Bezug auf das Liquidationsverfahren ebenfalls anders behandelt als eine Handelsgesellschaft.

B.3. Der Ministerrat ist der Auffassung, die durch den vorliegenden Richter ins Auge gefassten Situationen seien derart unterschiedlich, dass sie nicht miteinander verglichen werden könnten.

Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die jeweiligen Rechte der Gläubiger einer in Liquidation befindlichen Handelsgesellschaft und einer in Liquidation befindlichen VoG. Die Liquidation einer Handelsgesellschaft bezweckt ebenso wie die Liquidation einer VoG die Bezahlung der Gläubiger, wobei mit der Liquidation die endgültige Regelung der Aktiva und der Passiva bezweckt wird. In dieser Hinsicht ist die Lage der Gläubiger ausreichend vergleichbar, genauso übrigens wie diejenige der Liquidatoren, die in beiden Fällen damit beauftragt sind, die Zahlung der Gläubiger zustande zu bringen.

B.4.1. Mit dem Gesetz vom 2. Juni 2006, das ein neues Liquidationsverfahren für die Handelsgesellschaften organisiert, soll der missbräuchlichen Anwendung dieser Art von Liquidation ein Ende gesetzt werden, die darin besteht, zum Nachteil der Gläubiger die strengeren Regeln über den Konkurs und das Vergleichsverfahren zu vermeiden und zu umgehen.

B.4.2. Eine Handelsgesellschaft unterscheidet sich darin von einer VoG, dass sie - mit Ausnahme der Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung (Artikel 661 des Gesellschaftsgesetzbuches) - bezweckt, den Gesellschaftern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, während eine VoG aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf die Bereicherung ihrer Mitglieder ausgerichtet ist. Dieser Unterschied hat den Gesetzgeber veranlasst, für die VoG eine Reihe eigener Regeln vorzusehen, die in das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen aufgenommen wurden und die nur teilweise mit den für Gesellschaften geltenden Regeln übereinstimmen.

B.4.3. Eine Handelsgesellschaft unterscheidet sich auch dadurch von einer VoG, dass sie Gegenstand eines Konkurses oder eines Vergleichsverfahrens sein kann, während eine VoG aufgrund der ihr eigenen Beschaffenheit keinen Handel treibt und auf sie somit weder das Konkursgesetz noch das Gesetz über den gerichtlichen Vergleich finden kann. Die gerichtliche oder außergerichtliche Auflösung ist deshalb die einzige Form der Beendigung einer VoG.

B.4.4. Es obliegt der Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers, die verstärkte Kontrolle des Liquidationsverfahrens den Fällen vorzubehalten, in denen die Gefahr des Missbrauchs seines Erachtens am größten ist. Er kann dabei einerseits der zusätzlichen Arbeitsbelastung dieser externen Kontrolle und den damit verbundenen Kosten, sowohl für die betroffenen Gesellschaften als auch für die Gerichte, und andererseits den rechtmäßigen Interessen derjenigen, die durch die Liquidation benachteiligt werden können, insbesondere der Gläubiger, Rechnung tragen.

B.4.5. Der Gesetzgeber würde jedoch seine Beurteilungsbefugnis überschreiten, wenn er durch die Einführung unterschiedlicher Liquidationsverfahren die Rechte der davon betroffenen Personen unverhältnismäßig einschränken würde.

Auch wenn ein unterschiedliches Verfahren für die Liquidation von Gesellschaften und für die Liquidation von VoGs grundsätzlich vernünftig gerechtfertigt ist, muss der Hof noch prüfen, ob das Gesetz vom 27. Juni 1921 einen ausreichenden Schutz vor Missbrauch bietet, insbesondere den Gläubigern einer in Liquidation befindlichen VoG.

B.4.6. Das Gesetz vom 27. Juni 1921 sieht gewisse Garantien im Fall der Auflösung einer VoG vor. Das Gericht kann auf Antrag eines jeden Interessehabenden die Auflösung einer VoG aussprechen, insbesondere wenn diese Vereinigung außerstande ist, die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder wenn sie ihr Vermögen oder Einkünfte aus diesem Vermögen zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie gegründet worden ist, verwendet (Artikel 18 Absatz 1 Nrn. 1 und 2). Gegen den Beschluss der Generalversammlung einer VoG, die Vereinigung freiwillig aufzulösen, kann jeder Interessehabende eine Nichtigkeitsklage einreichen. Dies gilt auch für das Urteil, das über eine Entscheidung des oder der Liquidatoren befindet (Artikel 21). Das Gesetz sieht im Übrigen verschiedene Maßnahmen der Veröffentlichung vor, um die Gläubiger über das Liquidationsverfahren zu informieren (Artikel 23).

Neben diesen besonderen Garantien kann die Haftung des Liquidators für etwaige Verfehlungen bei der Erfüllung seiner Aufgabe geltend gemacht werden und stehen den Gläubigern die Klagemöglichkeiten zur Verfügung, die ihnen im Falle der Konkurrenz das allgemeine Recht bietet.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Rechte der Gläubiger einer in Liquidation befindlichen VoG unverhältnismäßig begrenzt wären.

B.5. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Vorschriften bezüglich der Auflösung einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, so wie sie im Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen festgelegt sind, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior